

Müllabfuhr und -deponie

ren Unterstützung des zuständigen Rates und seiner Fachorgane wie auch der Abgeordneten. Die oft unumgängliche Verknüpfung und räumliche Nähe von Wohnen und Bauarbeiten führt zu Erschwernissen für beide Seiten, die so gering wie möglich gehalten werden müssen.

Die Volksvertretungen kontrollieren die Erfüllung der Planaufgaben hinsichtlich der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaus als Bestandteil der Aufgaben des komplexen Wohnungsbaus und nehmen dazu die Berichte des Rates und der Leiter der zuständigen Betriebe entgegen.

Zivilgesetzbuch, §§ 189 bis 196; VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. 3. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 26 S. 293) i. d. F. der Eigenheim-VO vom 31. 8. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) und der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. 7. 1981 (GBl. I 1981 Nr. 26 S. 313).

Empfehlungen des Staatsrates der DDR zur Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen bei der Durchführung des Wohnungsbauprogramms in seiner Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung (Information für örtliche Volksvertretungen, April 1983).

Müllabfuhr und -deponie - Erfassung, Transport und Ablagerung von festen Siedlungsabfällen.

Dazu gehören:

- Hausmüll (Haushaltsmüll und Müll aus Einrichtungen im Siedlungsgebiet, der dem Hausmüll entspricht);
- Sperrmüll (nicht mehr benötigte Einrichtungsgegenstände aus Haushalten und andere sperrige Güter aus Siedlungen);
- sonstige feste Abfälle aus Haushalten oder Gärten;
- Straßenkehricht.

Verwertbare Abfälle müssen als Sekundärrohstoffe erfaßt werden (—> Sekundärrohstofferrfassung und -Verwertung).

Für die Beseitigung des Siedlungsmülls haben nach § 60 Abs. 1 GöV insbesondere die Räte der Städte und Gemeinden zu sorgen. Die Er-

fassung und der Abtransport obliegt zum Teil volkseigenen Stadtwirtschafts- bzw. Stadtreinigungsbetrieben, die den Räten der Städte oder der Kreise unterstellt sind, bzw. wird in den Gemeinden entsprechend den Regelungen in den Gemeindeordnungen (—> Stadt- und Gemeindeordnung) im Zusammenwirken mit Betrieben und Genossenschaften organisiert. Die Ablagerung erfolgt auf Müllplätzen oder auf Anlagen der geordneten Deponie (schichtweise Ablagerung mit Abdeckungen aus Sand, Schlacke u. ä.). Die Räte der Städte und Gemeinden haben zu sichern, daß alle Ablagerungsplätze ordentlich gestaltet und möglichst eingegrünt werden.

Die ständigen Kommissionen der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden sollten bei operativen Kontrollen überprüfen, ob die Müllabfuhr auch bis zu den Ortsteilen gesichert ist und ob die Ablagerungsplätze den Erfordernissen entsprechen (genehmigte Standorte, dabei geringstmögliche Entfernungen, um den Transportaufwand zu reduzieren; Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, —> Bodennutzung; Gewährleistung der Erfordernisse der —> Landeskultur sowie von —> Ordnung und Sicherheit auf den Müllplätzen). Sie sollten dabei mit prüfen und darauf hinwirken, daß die Erfassung der Küchenabfälle, des Schrotts und der Altrohstoffe (wie Papier, Glas, Textilien oder Leder) richtig organisiert ist, damit diese volkswirtschaftlich wichtigen Stoffe nicht auf die Müllplätze wandern. Ausschlaggebend ist dafür, daß ausreichende und günstige Erfassungszeiten und -orte festgelegt werden. Zudem sollten Sammelaktionen in den —> „Mach mit!“-Wettbewerb aufgenommen werden.

Organische Substanzen der Siedlungsabfälle sollten soweit wie möglich zur Herstellung von Kompost verwandt werden, der in der Landwirtschaft zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit genutzt werden kann. Eine wichtige Aufgabe besteht auch darin, „wilde“ Ablagerungen von Siedlungsabfällen, so auf Feldern oder in Wäldern, zu verhindern. Entsprechende Feststellungen sollten die Abgeordneten an die Bürgermeister oder an die zuständigen Fachorgane herantragen, damit die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und die Verantwortlichen für solche Verstöße gegen die sozialistische Landeskultur und die ent-